

-**de* LAG Art. 23d Meldepflicht der zuständigen Gehaltsauszahlungsstellen *fr* LSE Art. 23d Obligation de signalement du service chargé du versement des trait... *-

LAG Art. 23d Meldepflicht der zuständigen Gehaltsauszahlungsstellen

¹ Haben die zuständigen Gehaltsauszahlungsstellen Kenntnis von einem Entzug der Unterrichtsberechtigung, melden sie dies bei einem neuen oder bestehenden Anstellungsverhältnis der zuständigen Anstellungsbehörde oder dem zuständigen Organ.

Kommentare